

Saat-, Tierzucht- und Forschungsbetriebe, Lehr- und Versuchsstationen, Forstwirtschaftsbetriebe u. a. Einrichtungen) entstand im Ergebnis der d. B. außerdem ein bedeutender Sektor von gesellschaftlichem Eigentum in der Landwirtschaft, für den rd. ein Drittel des gesamten Bodenfonds zur Verfügung gestellt wurde. Die d. B. war die Grundlage für das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der werktätigen Bauernschaft. Sie leitete die Bauernbefreiung ein, die mit der [—] *sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft* beendet wurde.

demokratische Gemeindeordnung: erstes verfassungsmäßiges Dokument, das im Sept. 1946 auf der Grundlage der begonnenen antifaschistisch-demokratischen Umwälzung der gesellschaftlichen Verhältnisse die demokratischen Grundsätze der von unten nach oben entstehenden neuen Staatsordnung auf dem heutigen Gebiet der DDR verankerte; gültig für die Stadtkreise bis 1953, für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bis 1957. Die d. G. wurde unter Leitung des Parteivorstandes der SED und im engen Zusammenwirken mit den Organen der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) ausgearbeitet. Ihr gingen das Programm der SED zu den Gemeindewahlen vom 20. 6. 1946 und die kommunalpolitischen Richtlinien des Parteivorstandes der SED vom 17. 7. 1946 voraus, in denen die marxistisch-leninistische Konzeption für die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Städte und Gemeinden im Rahmen einer einheitlichen, auf dem [—] *demokratischen Zentralismus* aufbauenden antifaschistisch-demokratischen Staatsordnung formuliert war. Die d. G. wurde am 14. 9. 1946 als demokratische Gemeindeverfassung zuerst von der Provinzialverwaltung der damaligen Provinz Mark Brandenburg angenommen und am 15. 9. 1946 von der SMAD für alle Länder und Provinzen der damaligen sowje-

tischen Besatzungszone in Kraft gesetzt und veröffentlicht. Nach Annahme der Länderverfassungen wurde sie in d. G. umbenannt und durch Gesetzgebung in den einzelnen Ländern mit den Bestimmungen der Länderverfassungen in Einklang gebracht. Die d. G. war staatsrechtlicher Ausdruck der Veränderungen in den Machtverhältnissen, die in der [—] *antifaschistisch-demokratischen Ordnung* von der Arbeiterklasse und ihren Verbündeten erkämpft worden waren. Sie knüpfte in zahlreichen Einzelformulierungen zwar an bürgerlich-demokratische kommunalrechtliche Traditionen an, war in ihrem gesamten Anliegen jedoch darauf gerichtet, daß „des Volkes Wille oberstes Gesetz und der Grundsatz verwirklicht wird: Durch das Volk - mit dem Volk — für das Volk!“ (Dokumente SED, I, S. 54) Die d. G. verankerte im Gegensatz zum bürgerlichen [—] *Parlamentarismus* die Stellung der gewählten Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung als „oberstes Willens- und Beschlußorgan“ in der Gemeinde, verantwortlich dafür, „auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet alle Aufgaben zu übernehmen, die geeignet sind, das Wohl der Einwohner zu fördern“. (ND, 15. 9. 1946) Damit wurde der demokratische Grundsatz der Einheit von Beschlußfassung, Organisation und Kontrolle der Durchführung durch die gewählten Volksvertretungen als Machtorgane erstmals zum Verfassungsprinzip der neuen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung erhoben. Die Grundsatzregelung der d. G., daß die gewählten Volksvertretungen nicht als Organe einer dem Verwaltungsapparat ein- und untergeordneten lokalen Selbstverwaltung“, sondern als staatliche „Machtorgane in ihrem jeweiligen Territorium, eingeordnet in das einheitliche System der Organe der Staatsmacht von oben bis unten, konzipiert waren, besaß große Bedeutung für die